



Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de

Hessisches Ministerium der Justiz



Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ein Leitfaden

Klageart
Zulassung der Berufung
Aktenzeichen
Vereidigung
Kammer
Verwaltungsgerichtsordnung
Geschäftsverteilungsplan
Klageschrift
Berufungsverfahren
Klageerhebung
Beratungsgeheimnis
Beratung
Entschädigung
Senat
Urteil
Mündliche Verhandlung
Ausschließungsgründe
Versicherungsschutz
Interessen-/Pflichtenkollision
Besorgnis der Befangenheit
Ablehnung durch Beteiligte
Streitsache
gesetzlicher Richter



Vorwort	2
1. Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland	4
1.1 Verfassungsgrundsätze	4
1.2 Die Organe der Rechtsprechung	4
1.3 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	5
1.4 Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit	6
2. Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren	8
2.1 Das Klageverfahren erster Instanz	8
2.1.1 Die Klageerhebung	8
2.1.2 Die Klagearten	9
2.1.3 Die Behandlung der Klage bis zur mündlichen Verhandlung	11
2.1.4 Die mündliche Verhandlung	12
2.1.5 Beratung und Abstimmung	13
2.1.6 Das Urteil	14
2.2 Das Klageverfahren in zweiter Instanz	15
2.2.1 Beschränktes Rechtsmittel	15
2.2.2 Das Berufungsverfahren	16
3. Ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter	17
3.1 Grundsätze	17
3.2 Die Funktion der Laienbeteiligung	17
3.3 Die rechtliche Ausgestaltung des Amtes	18
3.3.1 Persönliche Voraussetzungen	18
3.3.2 Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	19
3.3.3 Ausschließungsgründe	19
3.3.4 Ablehnung durch Beteiligte	21
3.3.5 Entscheidung über Ausschließung und Befangenheit	21
3.3.6 Interessen- oder Pflichtenkollision	21
3.3.7 Die Heranziehung zu Sitzungen	22
3.3.8 Die Vereidigung	23
3.3.9 Die Beendigung des Amtes	23
3.3.10 Besonderheiten in Fachspruchkörpern	24
3.4 Entschädigung und Versicherungsschutz	25
3.4.1 Die Entschädigung	25
3.4.2 Der Unfallschutz	26
3.4.3 Der Schutz des Arbeitsplatzes	26
4. Wichtige Rechtsvorschriften in Auszügen	27
4.1 Grundgesetz	27
4.2 Verfassung des Landes Hessen	28
4.3 Deutsches Richtergesetz	28
4.4 Gerichtsverfassungsgesetz	30
4.5 Verwaltungsgerichtsordnung	31
4.6 Zivilprozessordnung	35
4.7 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung	36
5. Stichwortverzeichnis	38
6. Verwaltungsgerichte in Hessen	39



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind in das verantwortungsvolle Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit berufen worden. Hierzu gratuliere ich Ihnen herzlich.

Gelebte Demokratie ist ohne Mitverantwortung und Mitarbeit der Bürgerinnen und Bürger nicht vorstellbar. Unser demokratisches Gemeinwesen ist darauf ausgerichtet und angewiesen, dass sie uneigennützig und ehrenamtlich Verantwortung übernehmen. Die hohe Bedeutung des Ehrenamtes für die freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung gilt für alle Bereiche staatlichen Handelns.

Auch für den Bereich der Rechtsprechung gilt nichts anderes: Die Justiz kommt ohne den engagierten Einsatz ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger nicht aus. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter hat in unserer Rechtskultur eine lange Tradition. Im demokratischen Rechtsstaat ist sie Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft und Solidarität mit unserem Gemeinwesen. Mit ihr erfolgt die demokratische Anbindung der „Im Namen des Volkes“ zu sprechenden Urteile. Dabei findet die Stärkung der Rechtsprechung durch das ehrenamtliche Richteramt auf vielfache Weise ihren Ausdruck: Den ausgebildeten Berufsrichterinnen und -richtern gleichberechtigt zur Seite gestellt, bringen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die in den verschiedenen beruflichen Bereichen gesammelten Erfahrungen in die Beratung und Rechtsfindung ein. Nach außen trägt die Einbindung des laienrichterlichen Elements zur größeren Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen und damit zur Stärkung des Vertrauens in die Rechtsprechung bei.

Dieser Leitfaden soll Ihnen einen Überblick über die Aufgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeit geben und Sie über Ihre Rechte und Pflichten als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter informieren. Ferner finden Sie einige praktische Hinweise wie etwa zur Entschädigung, zur Haftung und zum Versicherungsschutz.

Ehrenamtliche Tätigkeit setzt Engagement, Verantwortung und Eigeninitiative voraus. Dies ist in der heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr. Die ehrenamtliche Richtertätigkeit verlangt zudem ein hohes Maß an Einsatz, Arbeitskraft und Zeit. Bereits jetzt darf ich Ihnen für Ihr Engagement in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit danken und Ihnen viel Erfolg bei Ihrer wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabe wünschen.

Eva Kühne-Hörmann

Eva Kühne-Hörmann
Hessische Ministerin der Justiz



1. Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

1.1 Verfassungsgrundsätze

Nach den in den Art. 20 und 28 des Grundgesetzes (GG) zusammengefassten Verfassungsgrundsätzen ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Sie ist ein Rechtsstaat, in dem der Grundsatz der Gewaltenteilung gilt. Die einzelnen Bundesländer als Gliedstaaten bilden zusammen mit dem Bund den Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland.

Die Staatsform der Demokratie beruht auf dem Prinzip, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Dieser Grundsatz der Gewaltenteilung, also der verfassungsmäßigen Abgrenzung der drei Staatsgewalten Gesetzgebung, vollziehende Gewalt, Rechtsprechung wurde maßgeblich im 17. und 18. Jahrhundert durch den englischen Philosophen John Locke und den französischen Philosophen Charles Montesquieu entwickelt und soll durch die Aufteilung der politischen Macht im Staate in voneinander unabhängige Staatsorgane eine wirksame gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalt bewirken und dadurch mittelbar die Freiheit der Staatsbürger gewährleisten.

Nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sozialstaatsprinzip soll der Staat soziale Gerechtigkeit im Sinne einer gerechten Sozialordnung verwirklichen und für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze sorgen. Nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit soll er Gerechtigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten und die Tätigkeit des Staates an Gesetz und Recht binden.

1.2 Die Organe der Rechtsprechung

Die rechtsprechende Gewalt (Judikative) ist neben Gesetzgebung (Legislative) und vollziehender Gewalt (Exekutive) der dritte Teil der Staatsgewalt. Sie ist nach Art. 92 GG „den Richtern anvertraut“.

Die Rechtsprechung wird durch das Bundesverfassungsgericht, die im Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder, zu denen auch die Landesverfassungsgerichte (in Hessen der Staatsgerichtshof) gehören, ausgeübt (Art. 92 GG). Den einzelnen Rechtsbereichen sind jeweils selbstständige Gerichtszweige zugeordnet. Neben der Verfassungsgerichtsbarkeit sind dies insbesondere

- die im Wesentlichen für Straf- und Zivilprozesse zuständige **ordentliche Gerichtsbarkeit** (Amts- und Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof);
- die für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zuständige **Arbeitsgerichtsbarkeit** (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Bundesarbeitsgericht);
- die allgemeine **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe, Bundesverwaltungsgericht);
- die für sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten und Verfahren zur Grundversicherung für Arbeitssuchende oder Sozialhilfe zuständige **Sozialgerichtsbarkeit** (Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht);
- die für bundes- und landesrechtlich geregelten Steuern und Zölle zuständige **Finanzgerichtsbarkeit** (Finanzgerichte, Bundesfinanzhof).

Daneben existieren weitere Gerichtsbarkeiten wie z. B. die Patent- und Wehrdienstgerichtsbarkeit.

1.3 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Bis in die 1870er Jahre gab es in Deutschland keine Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne. Allenfalls wurde die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch die jeweils nächsthöhere Verwaltungsbehörde in zum Teil formalisierten Verfahren ermöglicht.

Nachdem erstmals in Baden im Jahre 1863 Verwaltungsgerichte eingerichtet worden waren, gründete das Großherzogtum Hessen-Darmstadt im Jahr 1875 durch das „Gesetz betreffend das oberste Verwaltungsgericht“ in Darmstadt einen Verwaltungsgerichtshof. Dieser nahm mit seiner ersten Sitzung am 25. November 1875 offiziell seine Tätigkeit auf. Wenige Tage zuvor, am 20. November

1875, hatte auch in Berlin das Preußische Oberverwaltungsgericht seine erste Sitzung durchgeführt, das bis in den Zweiten Weltkrieg hinein auch für die 1868 gebildete preußische Provinz Hessen-Nassau zuständig war.

Eine Verwaltungsrechtspflege im heutigen Sinne entwickelte sich jedoch zunächst nicht, teilweise war die Verwaltungsgerichtsbarkeit nur in den höchsten Instanzen auf Länderebene wirklich von der Verwaltung getrennt. Bemühungen um die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts scheiterten in der Weimarer Republik. Zwar wurde ein solches „Gericht“ noch im Jahr 1941 durch „Führer-erlass“ errichtet, jedoch kam im Zweiten Weltkrieg die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die schon vorher durch gesetzliche Beschränkungen deutlich reduziert worden war, völlig zum Erliegen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg schufen die Alliierten mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 und der Hessische Landtag mit dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 die gesetzlichen Grundlagen für den Aufbau einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne. Mit Verordnung vom 25. März 1947 wurden der Verwaltungsgerichtshof für das Land Hessen mit Sitz in Kassel und zunächst drei Verwaltungsgerichte in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, also am jeweiligen Sitz der damaligen Regierungspräsidenten, errichtet. Im April 1952 kam das Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main hinzu. Und nachdem das Regierungspräsidium Gießen gebildet worden war, wurde am 1. Januar 1987 schließlich das Verwaltungsgericht Gießen errichtet.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz vom 23. Mai 1949 errichtete der Gesetzgeber durch Bundesgesetz vom 23. September 1952 das Bundesverwaltungsgericht mit damaligem Sitz in Berlin. Seit dem Jahr 2002 hat es seinen Sitz in Leipzig.

1.4 Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Prozessführung orientieren sich im Wesentlichen an der Verwaltungsgerichtsordnung (im Weiteren: VwGO) vom 21. Januar 1960. Dies war die erste und bis heute im Wesentlichen fortgeltende bundesrechtliche Prozessordnung für die deutschen Verwaltungsgerichte.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist vom Grundsatz her dreistufig aufgebaut, es gibt **Verwaltungsgerichte**, **Oberverwaltungsgerichte** und das **Bundesverwaltungsgericht**.

In Hessen existieren **fünf Verwaltungsgerichte** mit Sitz in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden. Das **Oberverwaltungsgericht** führt in Hessen den Namen „**Verwaltungsgerichtshof**“. Der Name „Verwaltungsgerichtshof“ wird aus historischen Gründen in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Hessen als Synonym für das Oberverwaltungsgericht verwendet; inhaltlich liegt darin kein Unterschied. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat seinen Sitz in Kassel und entscheidet in Berufungsverfahren sowie in durch Gesetz geregelten Fällen auch über erstinstanzliche Klagen (z. B. in technischen Großverfahren oder über Normenkontrollklagen, etwa bei Bebauungsplänen).

Die **erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte** sind in **Kammern** gegliedert; sie entscheiden über Klagen grundsätzlich in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen oder -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden, die in einfacher gelagerten Fällen möglich sind, wirken die ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter jedoch nicht mit (§ 5 Abs. 3 VwGO). Die Kammern des Verwaltungsgerichts sollen nach der gesetzlichen Vorgabe in § 6 Abs. 1 VwGO in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und auch keine grundsätzliche Bedeutung hat. Auch in diesen Fällen ist die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern nicht möglich.

In Eilverfahren wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden, so dass ehrenamtliche Richterinnen oder Richter an solchen Entscheidungen schon deshalb nicht mitwirken.

Der **Hessische Verwaltungsgerichtshof** ist in **Senate** gegliedert; sie entscheiden über Berufungen gegen Urteile oder Gerichtsbescheide der Verwaltungsgerichte grundsätzlich in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten kann allerdings auch eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter als Einzelrichterin oder Einzelrichter entscheiden. Über Beschwerden gegen Be-

schlüsse der Verwaltungsgerichte entscheiden die Senate in der Regel ohne mündliche Verhandlung, so dass in diesen Verfahren ehrenamtliche Richterinnen oder Richter aus diesem Grunde nicht herangezogen werden.

Beim **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig wirken bei Entscheidungen ausschließlich Berufsrichterinnen oder -richter mit, und zwar im Allgemeinen fünf Richterinnen oder Richter, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung drei Richterinnen oder Richter (§ 10 Abs. 3 VwGO).

2. Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren

Da ehrenamtliche Richterinnen und Richter praktisch nur in Klageverfahren (Hauptsacheverfahren) beteiligt sind, soll hier nur auf diese Verfahrensart eingegangen werden. Für Eilverfahren, in denen ehrenamtliche Richterinnen oder Richter nur in Ausnahmefällen mitwirken, nämlich wenn eine mündliche Verhandlung stattfindet, gelten mit einigen Abweichungen ähnliche Regeln.

2.1 Das Klageverfahren erster Instanz

2.1.1 Die Klageerhebung

Jeder Prozess setzt eine Klage voraus. Diese kann von natürlichen wie juristischen Personen (z. B. einer Aktiengesellschaft) erhoben werden oder auch von Gemeinden, Verbänden oder Ländern. Bei den Verwaltungsgerichten können Bürgerinnen oder Bürger selbst Klage erheben und in der mündlichen Verhandlung auftreten. Sie werden nicht gezwungen, sich der Hilfe eines Rechtsbeistands zu bedienen, können sich aber in jedem Fall durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Klagen sind nach § 81 Abs. 1 VwGO bei dem zuständigen Gericht schriftlich zu erheben, bei den Verwaltungsgerichten können sie auch zu Protokoll erhoben

werden. Die Einreichung per Telefax steht der schriftlichen Form gleich. Mittlerweile ist auch die Klageerhebung auf elektronischem Weg grundsätzlich möglich, indem die Klageschrift auf einem sicheren Übermittlungsweg (z. B. qualifizierte digitale Signatur oder De-Mail) an das elektronische Gerichtspostfach versandt wird. Über die hierfür erforderliche technische Ausstattung verfügen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden, aber nur wenige Privatpersonen. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen.

Gemäß § 82 VwGO muss die Klage die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klageschrift soll einen bestimmten Antrag enthalten, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, angefochtene Behördenentscheidungen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

2.1.2 Die Klagearten

Klagen lassen sich nach dem mit ihnen angestrebten Ziel in drei Kategorien einordnen:

- **Leistungsklagen:** Darunter sind Klagen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, den Beklagten (Bund, Land, Kommunen etc.) zu einer Leistung oder Unterlassung zu verurteilen. Die bei den Verwaltungsgerichten wichtigste Variante der Leistungsklagen ist die **Verpflichtungsklage**, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist. Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). In der Regel wird der Bürger also den Erlass einer Genehmigung oder Erlaubnis begehren, etwa eine Baugenehmigung oder die Erteilung einer Fahrerlaubnis. Seltener sind die Klagen, in denen ein tatsächliches Handeln der Behörde gefordert wird, etwa die Beseitigung eines als störend empfundenen Kinder-spielplatzes.
- **Gestaltungsklagen:** Das sind Klagen, deren Ziel es ist, durch das Urteil das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten zu gestalten. Der häufigste Fall der Gestaltungsklage bei den Verwaltungsgerichten ist die **Anfechtungsklage**, die darauf abzielt, einen konkreten Verwaltungsakt aufzuheben. Diese Klagen

betreffen in der Regel alle Fälle, in denen sich Bürger gegen belastende Entscheidungen wehren wollen, etwa gegen eine Abrissverfügung oder das Verbot der Tierhaltung vorgehen.

- **Feststellungsklagen:** Hierunter sind Klagen zu verstehen, die auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts zielen. Ein Unterfall ist die **Fortsetzungsfeststellungsklage**, die dann in Betracht kommt, wenn sich der zunächst mit der Anfechtungsklage angegriffene Verwaltungsakt nach der Klageerhebung erledigt hat. In diesen Fällen muss der Kläger aber ein besonderes Interesse daran geltend machen können, den Prozess trotz der Erledigung weiter führen zu wollen.

Die Ziele der Klagearten:

Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)	Aufhebung eines Verwaltungsakts
Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO)	Erlass eines Verwaltungsakts
Feststellungsklage (§ 43 VwGO)	Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts
Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO)	Feststellung der Rechtswidrigkeit eines inhaltlich bereits erledigten Verwaltungsakts
Allgemeine Leistungsklage (in der VwGO nicht ausdrücklich geregelt)	Vornahme oder Unterlassen schlichten Verwaltungshandelns

- Darüber hinaus gibt es Klagen, die sich einer Einordnung in die genannten Arten entziehen. Sie werden als **Klagen sui generis** (eigener Art) bezeichnet. Beispiele hierfür sind Wahlanfechtungsklagen oder die Normenkontrollklagen (Normenkontrollanträge) nach § 47 VwGO.

2.1.3 Die Behandlung der Klage bis zur mündlichen Verhandlung

Nach Eingang der Klage beim Verwaltungsgericht wird von der Geschäftsstelle zunächst ein Aktenzeichen vergeben, das die Kennziffer der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kammer, ein Registerzeichen (im Fall der allgemeinen Klage: „K“), die laufende Eingangsnummer und das Eingangsjahr sowie ein Kürzel für das jeweilige Gericht enthält. Beispiel: Das Aktenzeichen 1 K 750/15.F bedeutet, dass die Sache bei der ersten Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Kürzel „F“ am Ende) anhängig ist, eine Klage betrifft und als 750. Verfahren des Gerichts im Jahre 2015 registriert worden ist.

Die so registrierte Klage wird der oder dem Kammervorsitzenden zur Prüfung vorgelegt. Es wird zunächst nur geprüft, ob die Klageschrift den in § 82 Abs. 1 VwGO bezeichneten Mindestanforderungen entspricht, ob der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet und ob die sachliche und örtliche Zuständigkeit des angefochtenen Gerichts begründet ist. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Klägerin oder dem Kläger entweder Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben oder die Verweisung an das zuständige Gericht vorbereitet. Die weitere Bearbeitung des Verfahrens liegt sodann in den Händen der jeweils zuständigen Berufsrichterin oder des jeweils zuständigen Berufsrichters; man nennt sie oder ihn Berichterstatterin oder Berichterstatter. Der Begriff des Berichterstatters rührt daher, dass es ihre bzw. seine Aufgabe ist, in einer mündlichen Verhandlung den wesentlichen Inhalt der Akten vorzutragen (§ 103 Abs. 2 VwGO).

Bevor weitere prozessleitende Maßnahmen getroffen werden, wartet das Verwaltungsgericht normalerweise den Eingang der Klageerwidderung ab. Außerdem fordert es die Behörde auf, die bei ihr vorhandenen Akten vorzulegen (§ 99 Abs. 1 VwGO). Dann wird – wiederum durch die Berufsrichterinnen und Berufsrichter der jeweiligen Kammer – entschieden, ob der Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen wird (§ 6 Abs. 1 VwGO). Hierfür ist die Zustimmung der Beteiligten nicht erforderlich; sie werden aber zuvor angehört. Mit Zustimmung der Beteiligten ist indes selbst bei schwierigen Verfahren eine Entscheidung „durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter“ möglich (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Diesen Weg wählen die Beteiligten in der Regel dann, wenn es ihnen auf eine rasche Entscheidung ankommt. Wenn eine

Einzelrichterin bzw. ein Einzelrichter nach § 6 Abs. 1 VwGO oder eine Bericht-erstatlerin bzw. ein Berichterstatter nach § 87a Abs. 2 und 3 VwGO anstatt der Kammer entscheidet, kommen ehrenamtliche Richterinnen und Richter nicht zum Einsatz.

Bei rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Sachen können die Kammer oder die zu Einzelrichtern bestellten Kammermitglieder auch durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung über die Klage entscheiden (§ 84 VwGO). Der Gerichtsbescheid wirkt wie ein Urteil. Allerdings können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Erhalt durch entsprechenden Antrag eine mündliche Verhandlung erzwingen (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Gerichtsbescheid findet in der Praxis daher nur selten Anwendung.

In schwieriger gelagerten Fällen kommt dem vorbereitenden Verfahren nach § 87 VwGO besondere Bedeutung zu. Die oder der Vorsitzende oder – in der Praxis am häufigsten – die Bericht-erstatlerin oder der Berichterstatter haben schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. So können beispielsweise Erörterungstermine mit dem Ziel einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits anberaumt oder Auskünfte eingeholt werden. Es können in geeigneten Fällen auch vorab einzelne Beweise erhoben, z. B. Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.

2.1.4 Die mündliche Verhandlung

Ist die Sache entscheidungsreif, bestimmt die oder der Kammervorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung, worauf die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden sind (§ 102 Abs. 1 VwGO). Nun werden auch erstmals im Verlauf des Verfahrens die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beteiligt. Sie werden durch die Geschäftsstelle in der Reihenfolge geladen, die das Präsidium des Gerichts im Geschäftsverteilungsplan vor Beginn des Geschäftsjahres festgelegt hat.

Das Präsidium ist das für jedes Gericht gesetzlich vorgeschriebene Selbstverwaltungsgremium. Es besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und gewählten Richterinnen und Richtern. Die Aufgabe des Präsidiums ist es,

die Zuständigkeit der einzelnen Kammern und die Zugehörigkeit der Berufsrichterinnen und -richter sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu diesen Kammern allgemein in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Dieser wird jeweils für ein Jahr beschlossen und darf im Laufe eines Geschäftsjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden.

Die mündliche Verhandlung ist der zentrale Abschnitt von Gerichtsverfahren. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht zwar auch ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO), doch ist dies die Ausnahme.

Die mündliche Verhandlung wird durch die oder den Vorsitzenden eröffnet und geleitet (§ 103 Abs. 1 VwGO). Sie beginnt mit dem Vortrag des wesentlichen Inhalts der Akten durch die oder den Vorsitzenden bzw. die Bericht-erstatlerin oder den Berichterstatter (§ 103 Abs. 2 VwGO), auf den die Beteiligten allerdings auch verzichten können. Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen (§ 103 Abs. 3 VwGO). Die oder der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern (§ 104 Abs. 1 VwGO) und jedem Mitglied des Gerichts – also auch den ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern – auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Bei Rückfragen oder wenn sie während einer mündlichen Verhandlung noch Erörterungsbedarf sehen, sollten sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ansprechen.

Nach Erörterung der Streitsache erklärt die oder der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Die Mitglieder der Kammer ziehen sich dann zur Beratung zurück. Es ist aber auch üblich, mehrere Verfahren hintereinander mündlich zu verhandeln und erst anschließend die Beratung der zuvor verhandelten Streitsachen zu beginnen.

2.1.5 Beratung und Abstimmung

Die Beratung und Abstimmung sind in den §§ 192 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt. An der Beratung dürfen nur die Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter teilnehmen. Zugelassen werden können aber auch Personen, die dem Gericht zur Ausbildung zuge-

wiesen worden sind; das sind im Wesentlichen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

Die oder der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen (§ 194 Abs. 1 GVG). Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht (§ 194 Abs. 2 GVG).

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen (§ 196 Abs. 1 GVG); eine Enthaltung ist nicht vorgesehen. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist in § 197 GVG wie folgt geregelt: Die Berichterstatte(r)in oder der Berichterstatte(r) stimmt zuerst ab, dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach dem Lebensalter, wobei die jüngeren vor den älteren stimmen. Anschließend stimmt die weitere Berufsrichte(r)in oder der weitere Berufsrichte(r) ab, zuletzt die oder der Vorsitzende.

2.1.6 Das Urteil

Im Normalfall schließt sich an die mündliche Verhandlung und die Beratung die Verkündung eines Urteils an. In Ausnahmefällen kann das Gericht aber auch die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung beschließen oder eine Beweisaufnahme anordnen.

Das Urteil wird in der Regel im Anschluss an die öffentliche Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden verkündet. Eher selten bestimmt das Gericht einen besonderen Verkündungstermin. Das Urteil ergeht „Im Namen des Volkes!“ und wird nach der Verkündung der Entscheidungsformel mündlich begründet. Bei der Verkündung der Urteilsformel stehen alle Anwesenden auf. Statt der Verkündung kann aber auch die Zustellung des Urteils angeordnet werden, bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt (§ 116 Abs. 2 und 3 VwGO).

In allen Fällen ist das Urteil schriftlich abzufassen und (nur) von den Berufsrichte(r)innen und -richte(r)n, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Form und Inhalt des Urteils sind im Einzelnen in § 117 VwGO geregelt.

Viele Urteile werden heute in Zeitschriften oder in elektronischen Systemen für die interessierte Öffentlichkeit in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter können bei Interesse eine Ablichtung der Entscheidung, an der sie mitgewirkt haben, erhalten, indem sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihres Spruchkörpers darum bitten.

2.2 Das Klageverfahren in zweiter Instanz

2.2.1 Beschränktes Rechtsmittel

Gegen Urteile erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte ist nach dem Willen des Gesetzgebers nur in Ausnahmefällen die Berufung statthaft. Deshalb ist von dem Verwaltungsgericht eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Rechtsmittel der Berufung zugelassen wird. Die Zulassung kann vom Verwaltungsgericht selbst jedoch nur bejaht werden, eine Verneinung ist ihm nicht gestattet.

Die Berufung wird von den Verwaltungsgerichten eher selten zugelassen. Wird sie zugelassen, muss die oder der unterlegene Beteiligte die Berufung binnen eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Urteils einlegen und binnen zwei Monaten begründen.

Wird die Berufung vom Verwaltungsgericht nicht zugelassen, muss die oder der unterlegene Beteiligte in dem Fall, dass sie oder er die zweite Instanz anrufen will, versuchen, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof selbst die Berufung zulässt. Für dieses Begehren sieht die Prozessordnung den Antrag auf Zulassung der Berufung vor. Da das Verfahren kompliziert ist und wie auch für die Berufung selbst entsprechende Schriftsätze nicht einfach zu erstellen sind, schreibt das Gesetz eine professionelle Hilfe vor: Einlegung und Begründung aller Rechtsmittel sind einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt oder einer Behördenmitarbeiterin bzw. einem Behördenmitarbeiter mit juristischer Ausbildung vorbehalten. Eine Privatperson kann in der zweiten Instanz mit wenigen Ausnahmefällen überhaupt nicht mehr allein handeln, sondern muss sich bei Prozesshandlungen vertreten lassen.

Wird also nicht schon im Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Grund der besonderen Schwierigkeiten oder dem Grund der grundsätzlichen Bedeutung die Berufung zugelassen, können unterliegende Beteiligte über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einen Zulassungsgrund geltend machen. Hierbei sind die Gründe, die aus Sicht des unterlegenen Beteiligten das erstinstanzliche Urteil angreifbar machen, genau darzulegen.

Über den Zulassungsantrag entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss, an dem nur die Berufsrichterinnen und Berufsrichter des zuständigen Senats mitwirken und der kurz begründet werden soll. Mit der Ablehnung des Antrags wird das Urteil rechtskräftig. Lässt der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

2.2.2 Das Berufungsverfahren

Für das Berufungsverfahren selbst gelten weitgehend die für das Klageverfahren erster Instanz maßgebenden Vorschriften, auf die bereits hingewiesen worden ist. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft im Berufungsverfahren die Sach- und Rechtslage in gleichem Umfang wie die erstinstanzlichen Gerichte. In besonderen Fällen können Berufungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen werden (§§ 125 Abs. 2, 130a VwGO), z. B. dann, wenn die Berufung nicht innerhalb eines Monats nach der Zulassung schriftlich begründet worden ist (§ 124a Abs. 6 VwGO). Will der Senat durch Beschluss inhaltlich über die Berufung entscheiden, also sie für begründet oder unbegründet erklären, muss diese Entscheidung einstimmig ergehen.

Wird keine solche Entscheidung durch Beschluss getroffen, ist über die Berufung unter Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wie in erster Instanz mündlich zu verhandeln, sofern die Beteiligten nicht mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sind (§§ 101 Abs. 2, 125 Abs. 1 VwGO).

Gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte (in Hessen: des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs) steht den Beteiligten die Revision zu, wenn sie durch das Oberverwaltungsgericht oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Bundesverwaltungsgericht zugelassen wird. Für die Zulassung der Revision gelten ähnliche Gesichtspunkte wie für die Zulassung der Berufung, wobei die Revision nur darauf gestützt werden kann, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Bundesrecht oder von mit Bundesrecht übereinstimmenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes eines Landes beruhe (§ 137 Abs. 1 VwGO).

3. Ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

3.1 Grundsätze

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter üben ihr Amt mit gleichen Rechten wie die Berufsrichterinnen und -richter aus (§ 19 VwGO). Sie sind deshalb bei der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern durch Art. 97 Abs. 1 GG garantierte sachliche Unabhängigkeit ist ausdrücklich in § 45 Abs. 1 Satz 1 Deutsches Richtergesetz (DRiG) geregelt. Wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter haben auch sie das Beratungsgeheimnis zu wahren (§§ 43, 45 Abs. 1 Satz 2 DRiG). Es ist also nicht gestattet, anderen Personen Inhalte der Beratung oder der Entscheidungsfindung zu berichten.

3.2 Die Funktion der Laienbeteiligung

Ähnlich wie in den anderen Gerichtsbarkeiten spielt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter eine große Rolle. Mit der Ausdehnung der Zuständigkeiten von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern als Einzelrichter hat der Gesetzgeber seit Beginn der 1980er Jahre indes die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eingeschränkt und die

Zahl ihrer Einsatzmöglichkeiten reduziert. Mittlerweile wirken sie im Allgemeinen in erster Instanz nur noch bei besonders schwierigen oder grundsätzlich bedeutsamen Fällen mit.

Gleichwohl ist die Funktion der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Prinzip noch diejenige, die bei Einführung der Mitwirkung von Laien allgemein gefordert wurde. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen die juristisch vorgebildeten Berufsrichterinnen und -richter in gewisser Weise durch ihre Kenntnisse unterstützen, die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen erhöhen, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtspflege stärken und das Verständnis für die Tätigkeit der Gerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit fördern. Die Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist in besonderem Maße geeignet, die Berufsrichterinnen und Berufsrichter dazu zu veranlassen, Verständlichkeit und Überzeugungskraft ihrer Argumente zu überprüfen, damit sie auch von dem juristisch nicht vorgebildeten Laien verstanden werden.

Diese Gründe haben den Gesetzgeber in Hessen bei jeder Reform der einschlägigen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung bzw. des hessischen Ausführungsgesetzes immer wieder bewogen, trotz entgegenstehenden Stimmen auch in der zweiten Instanz das Element der Beteiligung von ehrenamtlichen Richtern beizubehalten.

3.3 Die rechtliche Ausgestaltung des Amtes

3.3.1 Persönliche Voraussetzungen

Nach § 20 Satz 1 VwGO müssen ehrenamtliche Richterinnen und Richter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes (Art. 116 GG) sein. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§ 20 Satz 2 VwGO).

3.3.2 Die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Bei jedem Verwaltungsgericht und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestehen Wahlausschüsse, denen die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Verwaltungsgerichts bzw. des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzende sowie eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter, die oder der von der Landesregierung bestimmt wird, und sieben vom Hessischen Landtag gewählte Vertrauensleute angehören.

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im jeweiligen Gerichtsbezirk auf, die die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt (Kreisstag bzw. Stadtverordnetenversammlung) erhalten muss. Aus diesen Listen wählt der Wahlausschuss dann die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für deren fünfjährige Amtszeit.

3.3.3 Ausschließungsgründe

Es dürfen keine Ausschließungsgründe in der Person einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters vorliegen. Generell von diesem Ehrenamt ist nach § 21 Abs. 1 VwGO ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- wer nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzt.

Eine andere Regelung gibt es für Personen, die sich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten befinden, d. h. nach § 21 Abs. 2 VwGO „in Vermögensverfall geraten sind“. Diese sollen nicht berufen werden.

Diese Aufzählung der Ausschließungsgründe ist abschließend. Durch diese Vorschrift soll sichergestellt werden, dass ungeeignete Personen vom Richteramt ferngehalten werden können.

Neben diesen Ausschließungsgründen, die generell an der Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder Richter hindern, können im Einzelfall individuelle Ausschlussgründe gegeben sein. So ist gemäß § 54 Abs. 2 VwGO von der Ausübung als Richter oder ehrenamtlicher Richter auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Im Übrigen richten sich die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gemäß § 54 Abs. 1 VwGO nach den §§ 41 bis 49 Zivilprozessordnung (ZPO), die entsprechend anzuwenden sind.

Nach § 41 ZPO sind Richterinnen und Richter von der Ausübung des Richteramtes (im Einzelfall) daher kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie

- selbst Partei sind oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer oder eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;
- mit einer am Prozess beteiligten Person verheiratet sind oder waren;
- mit einer am Prozess beteiligten Person in Lebenspartnerschaft stehen oder standen;
- mit einer am Prozess beteiligten Person in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis stehen oder standen;
- als Prozessbevollmächtigte, Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt sind oder gewesen waren;
- als Zeugin bzw. Zeuge oder Sachverständige bzw. Sachverständiger vernommen wurden;
- in einem früheren Rechtszuge oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, sofern es sich nicht um die Tätigkeit einer beauftragten oder ersuchten RichterIn bzw. eines Richters handelt.

3.3.4 Ablehnung durch Beteiligte

Eine RichterIn oder ein Richter kann von Verfahrensbeteiligten sowohl in den Fällen, in denen sie oder er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 42 ZPO). Wegen der Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit einer RichterIn oder eines Richters zu rechtfertigen.

3.3.5 Entscheidung über Ausschließung und Befangenheit

Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes oder der Besorgnis der Befangenheit entscheidet das jeweils zuständige Gericht ohne Mitwirkung der betroffenen RichterIn bzw. des betroffenen Richters. Nach § 48 ZPO hat das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch durch die Verfahrensbeteiligten nicht angebracht ist, eine RichterIn oder ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das ihre bzw. seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob sie oder er kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Wenn eine ehrenamtliche VerwaltungsrichterIn oder ein ehrenamtlicher Verwaltungsrichter Zweifel hat, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt oder ein Verfahrensbeteiligter gegen sie bzw. ihn begründete Besorgnis der Befangenheit haben könnte, sollte sie bzw. er möglichst frühzeitig das Gericht über diese Zweifel begründende Umstände informieren. In diesen Fällen können die erforderlichen Maßnahmen noch vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung bzw. vor dem Beratungstermin getroffen werden.

3.3.6 Interessen- oder Pflichtenkollision

Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte gebietet es, solche Personen nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern zu berufen, bei denen durch eine Berufung unter Umständen Interessen- und/oder Pflichtenkollisionen entstehen könnten.

In § 22 VwGO werden Personengruppen benannt, deren Angehörige nicht zu ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern berufen werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Parlamentsabgeordnete, um die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie andere im öffentlichen Dienst stehende Personen, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind (auch Soldatinnen und Soldaten). Ferner sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen, von der Berufung ausgeschlossen. Angehörige anderer Berufsgruppen können gemäß § 23 VwGO die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterinnen bzw. des ehrenamtlichen Richters ablehnen.

Tritt ein Hinderungsgrund (etwa durch Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses mit einer Kommune oder die Wahl in den Landtag) erst nach der Wahl zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter ein, ist die betroffene Person vom Richteramt zu entbinden. In diesen Fällen wendet sie sich an die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts, bei dem sie zur ehrenamtlichen Richterinnen oder zum ehrenamtlichen Richter bestellt ist.

3.3.7 Die Heranziehung zu Sitzungen

Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bzw. des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Für jede Kammer und jeden Senat ist eine solche Liste aufzustellen. Für die Fälle unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnen. Durch die gesetzliche Regelung der Besetzung der Richterbank für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter soll verhindert werden, dass willkürlich eine bestimmte Richterinnen oder ein bestimmter Richter im Einzelfall zur Entscheidungsfindung herangezogen oder von der Mitwirkung in einer bestimmten Rechtssache ausgeschlossen wird. Die Regelung dient der Bestimmung des „gesetzlichen Richters“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und der Wahrung der Unabhängigkeit des Gerichts.

3.3.8 Die Vereidigung

Gemäß § 45 Deutsches Richtergesetz sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Die oder der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben und folgende Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die religiöse Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Gibt eine ehrenamtliche Richterinnen oder ein ehrenamtlicher Richter an, aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten zu wollen, so wird das dann zu leistende eidesgleiche Gelöbnis mit folgender Formel eingeleitet: „Ich gelobe, die Pflichten ...“. Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Mitglieder einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft können dem Eid oder dem Gelöbnis eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft anfügen.

3.3.9 Die Beendigung des Amtes

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet ohne besonderen Aufhebungsakt grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren nach der Wahl. Bei verspäteter Neuwahl wird die Amtszeit über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl verlängert (§ 29 Abs. 2 VwGO).

Unter den Voraussetzungen des § 24 VwGO kann die ehrenamtliche Richterinnen oder der ehrenamtliche Richter auch während der Amtszeit von seinem Amt entbunden werden. Die Entscheidung darüber trifft ein Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs.

Auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts bzw. des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs kann dies geschehen, wenn nachträglich Ausschluss- oder Hinderungsgründe bekannt werden oder neu auftreten, wenn die Richterin oder der Richter Amtspflichten gröblich verletzt hat oder die zur Ausübung des Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt. Auf eigenen Antrag einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters hat eine Entbindung zu erfolgen, wenn sie oder er einen anderen triftigen Grund geltend macht, ihren bzw. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt, den Beruf wechselt oder wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.

3.3.10 Besonderheiten in Fachspruchkörpern

Neben den allgemeinen Kammern und Senaten, in denen die Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung behandelt werden, gibt es bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besondere Spruchkörper, in denen neben Berufsrichterinnen und -richtern auch sogenannte Fachbeisitzer mitwirken, die nach besonderen Vorschriften bestellt sind und auf deren Rechtsverhältnisse hier nur am Rande eingegangen werden soll. Es handelt sich dabei um

- Disziplinarkammern und Disziplinarsenate, die Disziplinarverfahren gegen Bundes-, Landes- und Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte durchführen und in denen entsprechende Beamtinnen und Beamte als Fachbeisitzer mitwirken;
- Fachkammern und Fachsenate nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Hessischen Personalvertretungsgesetz, die über Streitigkeiten über die Zusammensetzung von Personalvertretungen und deren Mitwirkung an Maßnahmen des jeweiligen Arbeitgebers entscheiden und in denen neben Berufsrichterinnen und -richtern als Beisitzer auch Angehörige des öffentlichen Dienstes mitwirken, die von der jeweiligen Arbeitgeberseite bzw. den zuständigen Gewerkschaften vorgeschlagen sind;
- die Berufsgерichte für Heilberufe und das Landesberufsgерicht für Heilberufe, die Berufsverfahren von Angehörigen der akademischen Heilberufe ahnden und in denen als Fachbeisitzer Personen mitwirken, die diesen Berufsgruppen angehören (Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologen und Psychotherapeuten);

- das Flurbereinigungsgericht beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, das in der Besetzung mit zwei Berufsrichterinnen oder -richtern und drei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern entscheidet, die zum Teil zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und entsprechend tätig gewesen sein müssen.

3.4 Entschädigung und Versicherungsschutz

Den ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern sollen nach dem Willen des Gesetzgebers keine erheblichen wirtschaftlichen Nachteile und kein ungedecktes Unfallrisiko entstehen. Deshalb sind bestimmte Leistungen garantiert, die ihnen bei einer Sitzungsteilnahme und bei Unfällen anlässlich ihrer Tätigkeit zustehen.

3.4.1 Die Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen oder Richter erhalten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) bei Sitzungsteilnahme eine Grundentschädigung sowie Verdienstaustausch. Hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche werden ihnen durch die jeweiligen Kammer- und Senatsvorsitzenden im Laufe der Sitzung die erforderlichen Hinweise gegeben. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt zunächst durch das für die jeweilige Kammer oder den Senat zuständige Geschäftsstellenteam, das auch die entsprechende Beratung übernimmt. Sollte eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter einmal mit der Festsetzung durch das Geschäftsstellenteam nicht einverstanden sein und sollten sich die Meinungsverschiedenheiten nicht auf gutlichem Wege regeln lassen, kann sie bzw. er nach Maßgabe des § 4 JVEG die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung beantragen. Das Verfahren über diesen Antrag und ein sich eventuell anschließendes Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei. Allerdings werden die durch das Festsetzungsverfahren entstehenden Kosten nicht erstattet.

Als Fahrtkosten werden grundsätzlich die Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels bis zur 1. Klasse ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilo-

meter zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden Auslagen, etwa der Parkgebühren, erstattet (§ 5 JVEG). Da sich die Regelungen ändern können, sollten bei Zweifelsfragen die jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle kontaktiert werden.

3.4.2 Der Unfallschutz

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter genießen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Vorschriften des siebten Sozialgesetzbuches (u. a. §§ 2, 8, 26 SGB VII) Unfallversicherungsschutz wie bei Arbeitsunfällen, ohne dass sie hierzu mit einem Versicherungsträger in Verbindung treten oder Beiträge leisten müssen. Versichert ist auch das Wegerisiko nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 SGB VII. Im Fall eines Unfalls oder sonstiger Schäden, die sie bei Wahrnehmung eines Termins bei dem Verwaltungsgericht erleiden, müssen sie das jeweils zuständige Team oder die Verwaltungsabteilung des Gerichts unverzüglich informieren, damit die notwendigen Maßnahmen zur Hilfe oder für einen Ersatz des Schadens ergriffen werden können.

3.4.3 Schutz des Arbeitsplatzes

Um die im öffentlichen Interesse gegebene Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu schützen, hat der Gesetzgeber sie unter einen besonderen Kündigungsschutz gestellt. Nach § 45 Abs. 1a DRiG sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber freizustellen. Zur Amtstätigkeit gehören die An- und Abreise sowie die Zeit der mündlichen Verhandlung und Beratung. Zusätzlich besteht ein (eingeschränkter) Kündigungsschutz. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist nach der genannten Vorschrift unzulässig.

4. Wichtige Rechtsvorschriften in Auszügen

4.1 Grundgesetz

Art. 19

- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 20

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 28

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien,

gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- (3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Art. 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 97

- (1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.
- (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Art. 101

- (1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

4.2 Verfassung des Landes Hessen

Art. 126

Gesetzlicher Richter, Unabhängigkeit der Gerichte

- (1) Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

4.3 Deutsches Richtergesetz

§ 1

Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 25

Grundsatz

Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 27

Übertragung eines Richteramts

- (1) Dem Richter auf Lebenszeit und dem Richter auf Zeit ist ein Richteramt bei einem bestimmten Gericht zu übertragen.
- (2) Ihm kann ein weiteres Richteramt bei einem anderen Gericht übertragen werden, soweit ein Gesetz dies zuläßt.

§ 39

Wahrung der Unabhängigkeit

Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

§ 43

Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

§ 44

Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

- (1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.
 - (1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.
 - (2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44a

Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

- (1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer
 1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.
- (2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, daß bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 45

Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

- (1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).
 - (1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme der Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht: „Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.

- (4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte: „Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.
- (5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.
- (6) ...
- (7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.
- (8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.
- (9) Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

§ 45a Bezeichnungen der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit führen die Bezeichnung „Schöffe“, die ehrenamtlichen Richter bei den Kammern für Handelssachen die Bezeichnung „Handelsrichter“ und die anderen ehrenamtlichen Richter die Bezeichnung „ehrenamtlicher Richter“.

4.4 Gerichtsverfassungsgesetz

§ 192

- (1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.
- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.
- (3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.

§ 194

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die

größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) ...

(4) ...

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

4.5 Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte ausgeübt.

§ 5

- (1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) Bei dem Verwaltungsgericht werden Kammern gebildet.
- (3) Die Kammer des Verwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit nicht ein Einzelrichter entscheidet. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84) wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

§ 6

- (1) Die Kammer soll in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn
1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und
 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Einzelrichter sein.

- (2) Der Rechtsstreit darf dem Einzelrichter nicht übertragen werden, wenn bereits vor der Kammer mündlich verhandelt worden ist, es sei denn, daß inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.
- (3) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit auf die Kammer zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.
- (4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 3 sind unanfechtbar. Auf eine unterlassene Übertragung kann ein Rechtsbehelf nicht gestützt werden.

§ 9

- (1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.
- (2) Bei dem Oberverwaltungsgericht werden Senate gebildet.

(3) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richtern; die Landesgesetzgebung kann vorsehen, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern entscheiden, von denen zwei auch ehrenamtliche Richter sein können. Für die Fälle des § 48 Abs. 1 kann auch vorgesehen werden, daß die Senate in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des § 99 Abs. 2.

§ 19

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

§ 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

§ 23

- (1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen
1. Geistliche und Religionsdiener,
 2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
 3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
 4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
 5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
 6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 24

- (1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er
1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann,
 2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
 3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
 4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
 5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.
- (2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.
- (3) Die Entscheidung trifft ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.
- (5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Oberverwaltungsgerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 25

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

§ 26

- (1) Bei jedem Verwaltungsgericht wird ein Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt.
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensleuten als Beisitzern. Die Vertrauensleute, ferner sieben Vertreter werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe eines Landesgesetzes gewählt. Sie müssen die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Richter erfüllen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Bestimmung des Verwaltungsbeamten abweichend von Satz 1 zu regeln. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen. ...
- (3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungsbeamte und drei Vertrauensleute anwesend sind.

§ 27

Die für jedes Verwaltungsgericht erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern wird durch den Präsidenten so bestimmt, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

§ 28

Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. Der Ausschuß bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die

Vorschlagsliste aufzunehmen sind. Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zugrunde zu legen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

§ 29

- (1) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Richter im Amt.

§ 30

- (1) Das Präsidium des Verwaltungsgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen heranzuziehen sind.
- (2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

§ 32

Der ehrenamtliche Richter und der Vertrauensmann (§ 26) erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 33

- (1) Gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihm die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden.
- (2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Bei nachträglicher Entschuldigung kann er sie ganz oder zum Teil aufheben.

§ 34

§§ 19 bis 33 gelten für die ehrenamtlichen Richter bei dem Oberverwaltungsgericht entsprechend, wenn die Landesgesetzgebung bestimmt hat, daß bei diesem Gericht ehrenamtliche Richter mitwirken.

§ 54

- (1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.
- (3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

4.6 Zivilprozessordnung

§ 41

Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;
7. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
8. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

§ 42

Ablehnung eines Richters

- (1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.
- (2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- (3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43

Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44

Ablehnungsgesuch

- (1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.
- (2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.
- (3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

- (4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekanntgeworden sei.

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

- (1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.
- (2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

4.7 Hessisches Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung

§ 1 Sitz und Bezirk der Gerichte

- (1) Das Oberverwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Hessischer Verwaltungsgerichtshof“. Es hat seinen Sitz in Kassel.
- (2) Verwaltungsgerichte bestehen
1. in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach,
 2. in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
 3. in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis,
 4. in Kassel für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,
 5. in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.

§ 3 Bildung der Kammern und Senate

Das für Justizangelegenheiten zuständige Ministerium bestimmt im Rahmen des Haushaltsplans nach Anhörung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes die Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof.

§ 17 Besetzung der Senate des Verwaltungsgerichtshofes

- (1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern.
- (2) Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Gerichtsbescheiden (§ 84 der Verwaltungsgerichtsordnung) wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.

5. Stichwortverzeichnis

A

Ablehnung durch Beteiligte 21
 Abstimmung 13
 Aktenzeichen 11
 Anfechtungsklage 9
 Ausführungsgesetz zur VwOG 36
 Ausschlussgründe 19

B

Beendigung des Amtes 23
 Beratung 13
 Beratungsgeheimnis 17
 Berichterstatter 11
 Berufung 15
 Bundesverwaltungsgericht 5, 8

D

Deutsches Richtergesetz (DRiG) 17, 28

E

Ehrenamtliche Richter 17
 Einzelrichter 7
 Entschädigung, Gesetz 25

F

Fachspruchkörper 24
 Feststellungsklage 10
 Fragerecht 13
 Funktion der Laienbeteiligung 17

G

Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) 13, 30
 Geschäftsverteilungsplan 11
 Gestaltungsklage 9
 Gewaltenteilung 4
 Grundgesetz (GG) 4, 27

H

Heranziehung zu Sitzungen 22

I

Interessen-/Pflichtenkollision 21

K

Kammer 7
 Klagearten 9
 Klageschrift 9
 Klageverfahren 8

L

Ladung, Ladungsfrist 12
 Leistungsklage 9

N

Normenkontrollverfahren 10

O

Oberverwaltungsgericht 5, 7

P

Persönliche Voraussetzungen 18
 Präsidium 12

R

Rechtsprechung (Judikative) 4

S

Senat 7

U

Unabhängigkeit der e. R. 17
 Urteil 14

V

Vereidigung 23
 Verfassung des Landes Hessen (HV) 28
 Verhandlung, mündliche 12
 Verkündung, Verkündungstermin 14
 Verpflichtungsklage 9
 Versicherungsschutz 26
 Verwaltungsgericht 7
 Verwaltungsgerichtsbarkeit 6
 Verwaltungsgerichtshof 7
 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 6, 31
 Vorbereitendes Verfahren 12
 Vorsitzender 11–14

W

Wahlverfahren 19

Z

Zivilprozessordnung (ZPO) 20, 35
 Zulassungsverfahren, -gründe 15

6. Verwaltungsgerichte in Hessen

Hessischer

Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1
 34117 Kassel
 Telefon: (0561) 1007-0
 Telefax: (0611) 32761-8532
verwaltung@vgh-kassel.justiz.hessen.de

Verwaltungsgericht

Darmstadt

Julius-Reiber-Straße 37
 64293 Darmstadt
 Telefon: (06151) 992-1700
 Telefax: (0611) 32761-8537
verwaltung@vg-darmstadt.justiz.hessen.de

Verwaltungsgericht

Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18
 60486 Frankfurt am Main
 Telefon: (069) 1367-01
 Telefax: (0611) 32761-8535
verwaltung@vg-frankfurt.justiz.hessen.de

Verwaltungsgericht

Gießen

Marburger Straße 4
 35390 Gießen
 Telefon: (0641) 934-0
 Telefax: (0611) 32761-8534
verwaltung@vg-giessen.justiz.hessen.de

Verwaltungsgericht

Kassel

Tischbeinstraße 32
 34121 Kassel
 Telefon: (0561) 1007-0
 Telefax: (0611) 32761-8533
verwaltung@vg-kassel.justiz.hessen.de

Verwaltungsgericht

Wiesbaden

Mainzer Straße 124
 65189 Wiesbaden
 Telefon: (0611) 3261-0
 Telefax: (0611) 32761-8536
verwaltung@vg-wiesbaden.justiz.hessen.de

HESSEN



- Stand:** März 2018
- Herausgeber:** Hessisches Ministerium der Justiz
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
René Brosius
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
www.justizministerium.hessen.de
E-Mail: pressestelle@hmdj.hessen.de
- Autoren:** Erstellt vom Vorsitzenden Richter am Hess. VGH a.D.
Hans-Joachim Höllein, überarbeitet vom Vizepräsidenten
des Verwaltungsgerichts Gießen Werner Bodenbender
- Gestaltung:** Christiane Freitag, Idstein
- Bildnachweis:** Titel: © Max Diesel - Fotolia.com; S. 3 links: © animaflora -
Fotolia.com, Mitte: © VG Darmstadt, rechts: © stefan
welz - Fotolia.com
- Druck:** Silber Druck oHG, Niestetal
- Hinweis:** Als Online-Fassung finden Sie die Publikation auch unter
www.justizministerium.hessen.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.